

Ergeht an:

**Fachverband der persönlichen
Dienstleister**
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-3260 | F 05 90 900-113260
E persoenliche.dienstleister@wko.at
W <http://wko.at>

Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
FVPD/Covid-19-PDI	3260	11.01.2022

6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde kundgemacht. Folgende **bundesweite** Rahmenbedingungen gelten ab dem 11. Jänner 2022:

Allgemeine Regeln

- 2-G-Nachweis in geöffneten Bereichen
- Lockdown für Personen ohne 2-G-Nachweis gilt weiterhin: Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken (z.B. berufliche Zwecke und Ausbildung; Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens; Aufenthalt im Freien etc.)
- Sperrstunde für Betriebsstätten: 22:00 Uhr
- Nachtgastronomie bleibt geschlossen
- Seit 3. Jänner ist das Impfzertifikat einer Einmalimpfung (Johnson & Johnson) nicht mehr gültig
- Mindestabstand 2 Meter
- FFP2-Maskenpflicht auch im Freien, wenn der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann (z.B. in Fußgängerzonen)

Ort der beruflichen Tätigkeit

- 3-G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz gilt weiterhin
- Home-Office-Empfehlung (§ 11 Abs. 1)
- FFP2-Maskenpflicht, wenn der 2m-Abstand nicht eingehalten werden kann (Ausnahme für engste Angehörige wie Lebenspartner und Kinder u.a.), auch an Arbeitsorten (§ 2 Abs. 9)

2-G-Kontrolle in (nicht lebensnotwendigen) Handels- bzw. Dienstleistungsunternehmen:

Betreiber von Betriebsstätten haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontrolle des 2G-Nachweises von Kunden in Kundenbereichen von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen möglichst beim Einlass, jedenfalls aber beim Erwerb von Waren oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung erfolgt (§ 6 Abs. 1a).

Die Initiative „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ des Bundeskriminalamts stellt auf der Homepage www.gemeinsamsicher.at eine Handlungsanleitung für diese Kontrolle zur Verfügung.

Zur Inanspruchnahme von **nicht körpernahen Dienstleistungen und körpernahen Dienstleistungen** gilt:

- 2G für Kunden in allen Kundenbereichen
- FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Sperrstundenregelung: 05.00 - 22.00 Uhr

Für **(körpernahe und nicht körpernahe) mobile Dienstleistungen** gilt:

- Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen den Arbeitsort nur betreten, wenn sie über einen gültigen 3-G-Nachweis verfügen.
- Zusätzlich muss in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske getragen werden, außer der physischer Kontakt zu anderen Personen kann ausgeschlossen oder das Infektionsrisiko durch sonstige Schutzvorrichtungen minimiert werden (z.B. Trennwände, Plexiglaswände, etc.).

Kleine Zusammenkünfte

Für kleine Zusammenkünfte mit **maximal 4 Personen** aus unterschiedlichen Haushalten (zzgl. max. 6 minderjähriger Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen) gelten keine bestimmten Auflagen (wie z.B. 2-G-Nachweis, Maskenpflicht, Sperrstunde etc.). Ungeimpfte können an diesen Zusammenkünften aber nur teilnehmen, soweit ein zulässiger Ausgangsgrund vorliegt.

Größere Zusammenkünfte

Alle anderen Zusammenkünfte (ab 5 Personen) - soweit sie nicht generell von den Auflagen ausgenommen sind - sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen **2-G-Nachweis** vorweisen
- **Indoor:** max. 25 Personen
- **FFP2-Masken-Pflicht**
- **Empfohlener Mindestabstand:** zwei Meter

Kontaktdatennachverfolgung: Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Daten von sämtlichen Personen zu erheben, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten.

Zusammenkünfte dürfen nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

Zusätzlich gilt für Zusammenkünfte ab 50 Teilnehmern

- Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- COVID-19-Beauftragter ist zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Die bundesweiten Maßnahmen bilden einen Mindestrahmen, die Bundesländer können strengere Regeln erlassen. Einen Überblick zu den regionalen Maßnahmen finden Sie unter [Coronavirus FAQ: WKÖ-Informationen für Unternehmen](#).

Unter dem Link [Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern für Unternehmen - WKO.at](#) finden Sie ein Muster für ein COVID-19-Präventionskonzept zum Download.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stingeder e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Thomas Kirchner e. h.
Fachverbandsgeschäftsführer